

190207

As. 1693. i. Octobr. in Letland Cant placat sub gestungel

Ehr. Königl. Majest.

begier sein auftrag
gelesen un.

Stadga und Verordnung/ 29.

Angehend

CHARTAM

SIGILLATAM,

oder

Bestempelt Bapier/

Gegeben zu Stockholm den 23. Decembr. 1686.



18991/9

Verteutsch.

Gedruckt zu Revalden 20. Septembr. 1693.

Von Christoff Brendelen / Königl. Buchdrucker.

Handwritten text in Gothic script, mostly illegible due to fading.

CHARTA
SIGILLATA

Handwritten text in Gothic script, mostly illegible.

Taru K...
Rasmal...
9805



Handwritten text in Gothic script at the bottom of the page, mostly illegible.

Wir Carl von Gottes Gnaden / der Schweden /

Göthen und Wenden König / Groß Fürst in Finland / Herzog zu Schonen / Ehmland / Liefland / Carelen / Brehmen / Pehden / Stettin / Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar / wie auch Pfalz Graff beyh Rhein in Bähern / zu Sällich / Gleve und Bergen Herzog / etc. Thun zu wissen / daß / nachdem unsere sämtliche Stände auff dem jüngst gehaltenem Reichs Tage zu unterstützung gegenwärtiger Zeiten Bedrängniß und Mittellosigkeit sich vereiniget und bewilliget / daß / auf einige Jahre Charta Sigillata wieder aufgenommen werden / und in Brauch kommen möge / Wir vor nöhtig befunden / zu jedermans desto bessern Nachricht / darüber eine solche Verordnung / als hieben folget / abfassen zu lassen.

L

Vors Erste sollen hiezu unterschiedene Stempel gebraucht werden / einer grösser als der andere / welche wenn sie auf Papier gedruket sind / sollen alle sothane gestempelte Papiere / jeder nach seiner Art gelten und kosten: Die von Erster

Art

Art

Uhr / zwey Dre Silber-Münz; Die andere vier Dre / die dritte acht Dre / die vierdte sechszehn Dre / die fünfte einen Thaler / die sechste zweyen Thaler / die siebende drey Thaler Silber-Münz / und soll keine höhere Taxa auff einiges Document kommen / wie hoch selbiges auch vom Wehrte seyn mag.

II.

Selbige Papiere sampt der Stemplung sollen von den Persohnen gezeichnet werden / welche Wir entweder nun dazu bevollmächtigt haben / oder nachgehends dazu verordnen werden / so daß selbiges Papier / welches nicht mit des selben Nahmen bezeichnet ist / keine Krafft haben / noch von einem Wehrte seyn soll.

III.

Diese Papiere sollen dergestalt an alle gehörige Ehrter / Collegia, Gerichte / Land- und Härads-Zinge / Raht-Stuben / Consistoria und andere mehr / welche Ihrer benöthiget sind / gesandt werden / daß dieselbe so wohl in denen als andern Städten im Reiche auff Nachfrage / von jederman / der sie vor Bezahlung haben wil / zu kauffe können bekommen werden.

IV.

Wir wollen derowegen / daß alle offene Brieffe / Resolutions, Schrifften / Copeyen und Handlungen / was Nahmen dieselbigen haben mögen / welche an oder aus unsern Collegien, als Hoffgerichten / sampt Kriegs- Amiralitäts- Cancellen-Cammer und Berge, auch denen übrigen

gen Collegien, imgleichen den Consistorien gehen auff solch gestempelt Papier geschrieben werden sollen / nach diesem Preise nemlich:

		wehrt,	50	2	
von	50 100 200 400 1000	Dal. Silb. Münz. biß	100	4	Dre.
			200	8	
			400	1	
			1000	2	Daler.
			2000	3	slugie

Und was darüber gehet / bleibt bey der Taxa von drey Thaler Silber-Münz. Doch ist dieses so zu verstehen / daß alle die Brieffe / Acten und Schrifften / welche unter unsern Nahmen und Signet ausgefertigt werden / von diesem gestempelten Papier besreyet seyn / und unter eine andere Verordnung kommen sollen / welche Wir darüber machen werden. Eben so sollen auch nach Inhalt des Reichs-Tags Schlusses alle Suppliqven der Baurtschaft / und ihre andere Schrifften an Uns / unsere Collegia, Ober-Statthalter / General-Gouverneurn, Gouverneurn, Landshöfdinge / Gerichte und andere unsere Bediente in denen Provinceien, davon außgenommen / und auff ander Papier zu schreiben zugelassen seyn. Alle Urtheile und Feste Brieffe aber / die mehr als hundert Thaler Silber-Münz austragen / sollen auff Charta Sigillata geschrieben werden.

V.

Alle Assignationes und Anweisungen / welche an die

Rent-Cammer in Stockholm / Land-Renterey, und auff
 allerhand andere Unsere und Kronen-Mittel gehen / sollen
 auf diesem gestempelten Papier ausgefertigt werden / nach
 vorgeschriebenem Wehrte / sofern selbige aus Geschenke o-
 der anderer Gnade herrühren / oder auch von der Natur sind /
 daß sie einigen Gewinn oder Vortheil mit sich bringen.
 Andere Anweisungen aber / welche auf Lohn oder andere
 gethane Verstreckungen geschehen / sollen nicht auf Charta
 Sigillata, oder auf obgesetzte Uhr bezeichnetem Papier ge-
 schrieben werden.

VI.

Alle Schrifften und Acten welche von Unserm Ober-
 Statthalter / General-Gouverneurn, Gouverneuren,
 Landshöfdingen / Statthaltern / wie auch die / so auf den
 Rathhäusern / Cämmers-Cammern, oder sonst in Städ-
 ten geschehen / und etwas gelten sollen / es sey entweder im
 Handel oder Handwercken / Zusammenkünfften oder Zünff-
 ten / oder sonst in andern Ampts-Häusern / Gilden und
 Gesellschaften berührter Städte / sollen auf solchem Papier
 verfasst werden / nach dem Preis und Wehrte / wie in nechste
 folgenden Articulen gemeldet wird.

VII.

Ebenfalls finden Wir nöhtig / daß die Urtheile / Attesten,
 Copeyen, und alle andere Schrifften / welche bey oder von
 den Land- oder Härads-Zinge oder Gerichten verfasst / und
 abgethan werden / auf solch Papier gezeichnet und ausgefer-
 tigt werden / und solches nach folgender Würde / nemlich:

von

von	{	50	- - - -	{	200	2	Dre.
		200	Dal. Silb.		400	4	
		400	Münz.		1000	8	
		1000	bis		2000	1	
	{	2000		{	4000	2	Daler.
						3	und was darüber gehet

VIII.

Alles was auf der Cämmers-Cammer ausgegeben
 und eingelegt wird / als Citationes, Libellen, Exceptiones,
 Repliquen, Dupliquen, Extracten des Protocoll, etc.
 sampt Attesten, Protesten, Cautiones, und Vollmachten /
 wird auf gestempelten Papier von 2. Dre geschrieben. Ur-
 theile aber daselbst / auf gestempelt Papier von 4. Dre. Sol-
 cher Gestalt wird es auch mit den gemeinen Urtheilen und
 Attesten, die bey den Härads-Zingen schriftlich ausbe-
 gehret werden / gehalten / ausbenommen der Baurtschaft /
 womit es verbleibet / wie bey dem Ende des siebenden Puncts
 gemeldet worden. Aber die Grund- oder Faste-Brieffe wel-
 den auff gestempelten Papier oder Pergamen, (doch nach
 dem Verstande / wie hernach in dem 25. Punct vermeldet
 wird) geschrieben / von 16. Dre / 1. Daler / 2. Daler / nach
 dem das Gut kan wehrt seyn. Aber kein Fast- oder Grund-
 Brieff kompt auf 3. Daler wosern keine Hofflage mit den
 darunter liegenden Ländern verkaufft wird.

IX.

Wenn von den Rathhäusern / oder Landgerichten ap-
 pelliret wird / sollen alle Einlagen und Attesten, Citationes
 und

und Extracten der Protocollen, Vollmachten / Protesten; Cautiones, Inhibitiones, auff gestempelten Papiere von vier Dre geschrieben werden. Die Urtheile und Resolutiones daselbst aber auf gestempelten Papiere vor 8. Dre Silber Münz.

X.

Wenn aus Hoffgericht von geist- und weltlichem Gerichte appelliret wird / müssen alle Einlagen / Citations, Notificationes, Protesten, Cautiones, und Extracten der Protocollen auff gestempelten Papier von 8. Dre / die Urtheile und Resolutiones aber auf gestempelten Papiere von 16. Dre Silber Münz geschrieben werden. Die Promotoriales, Mandatoriales oder Monitoriales, welche von den Hoffgerichten ausgehen / werden auff Papier von vier Dre geschrieben; Zu den Copeyen aber / welche darin oder dabey geleyet werden / wie auch zu den Einlagen / oder der Parthen Brieffe / wenn dieselbe eingeschlossen werden / wird Papier von zwey Dre genommen.

XI.

Der die Revision an Uns von den Hoffgerichten / sampt andern Collegien suchet / oder sonst directe von den Consistorien kompt / und eine Deduction bey Uns einzulegen / oder andern Beweis zu insinuiren nöhtig hat / der soll solches auf gestempelten Papiere von zwey Daler Silber Münz verrichten. Aber alle Unsere Urtheile werden eben

eben so wohl als alles andere / was unter Unserm Namen ausgefertigt wird / von dem gestempeltem Papiere frey gesprochen / und sollen unter der Verordnung gehören / welche wir sonst darumb machen wollen / und hier oben in dem siebenden Punct berühret worden.

XII.

Alle schriftliche Contracten, welche wegen Dienste vor gewissen Lohn / oder Abgiff / über Land Güter (Länderen) oder über Häuser / Buden / Keller und Plätze in den Städten / sampt dergleichen anders mehr / gemacht sind / werden auf gestempelten Papier geschrieben / nachdem der Lohn und die Arrende oder Heure sich jährlich beläufft / nemblich:

von	$\left[\begin{array}{c} 10 \\ 20 \\ 60 \\ 100 \\ 200 \\ 300 \end{array} \right]$	Dal. Silb. M. bis	$\left[\begin{array}{c} 20 \\ 60 \\ 100 \\ 200 \\ 300 \\ 400 \end{array} \right]$	$\left[\begin{array}{c} 2 \\ 4 \\ 8 \\ 16 \\ 1 \\ 2 \end{array} \right]$	Dre. Daler.
-----	---	----------------------	--	---	--------------------------------

Und nicht höher / ungeachtet der Lohn / Heure oder Arrende auf eine höhere Summe sich besteigen möchte. Auf diese weise wird auch procediret mit den Schiffs Frachten und anderer Kauffmanschafft / wenn darüber schriftliche Contracten und Kauff Brieffe ausgerichtet werden.

XIII.

Alle Contracten, Obligationes, Transporten, Protesten gegen acceptirung der Wechsel oder deren Bezahlung / werden / wie folget / geschrieben.

B

Von

Von Wehrte bis 50	- - - -	2	} Dre.
von { 50	Dal. Silb. M. bis	200	
{ 200		400	8
{ 400		1000	16
{ 1000		2000	1
{ 2000		4000	2
			} Daler.

Und alles was darüber gehet / bleibt bey dieser Taxa von zwey Dalern Silber Münze.

XIV.

Alle Vollmachten / Vocationes, oder Instructiones und Collationes bey den Amptern / welche nicht unter Unsern Namen ausgehen / werden ungleich auf Charta Sigillata geschrieben und bezahlet / wie folget:

Das Ampt / wobey der Lohn bestanden wird /

von { 50	Dal. Silb. M. bis	100	16	} Dre.
{ 100		200	2	
{ 200		1000	3	} Daler.

Welches / wie gemeldet worden / die höchste Taxa bleibet.

XV.

Alle Kauff- und Tausch- Brieffe auf Land- Güter / Häuser / Plätze und andere gebräuchliche Kauffmanschaften / worüber schriftliche Instrumenta ausgerichtet und auf eine gewisse Summa sampt einem absonderlichen Capital verfasst werden / ohne Ansehung auf Lohn oder Abgiff / es sey vor Mühe / Arbeit / oder Ebentheur oder anders / ungleich

chen die Verschreibung der Morgengaben / werden auf gestempelten Papiere geschrieben / nemlich:

Das Wehrt so sich beläufft

von { 100	Dal. Silb. M. bis	1000	1	} Daler.
{ 1000		2000	2	

Welches / wie gemeldet ist / die höchste Taxa verbleibet. *(Und nicht Joser, obgleich der vordr. nicht so viel eintragen konnt.)*

XVI.

Alle Certificationes oder See Pässe werden ohne Unterscheid der vielheit des Gutes auf gestempelten Papiere von 8. Dre geschrieben.

XVII.

Die Testamenta, welche von vornehmen und vermögenden Leuten gemacht werden / sollen auf Papier von 2. Daler; der Gemeinen und Armen aber von 16. Dre Silber- Münze gesetzt werden.

XVIII.

Alle Pässe / welche geringe Standes- Personen nehmen / entweder zur Fortsetzung ihrer Reise zu Lande oder Wasser / oder zum Abscheid aus den Diensten / werden ohne Unterscheid auf gestempelten Papiere von 4. Dre geschrieben: Die vornehme und vermögene Personen aber geben 1. Dal. Silber- Münz vor gemeldtes Papier. Doch sollen hierunter die Reuter / Soldaten oder Boots- Leute nicht verstanden werden / welche aus unsern Diensten beurlaubet sind / sondern dieselbe sind allerdings von dieser Abgiff frey / und wird ihr Abschied auf ungestempelten Papiere geschrieben.

XIX.

Die Attesten und Compromissen von und unter guten Männern/ derselben Ausschlag/ Transactiones, Erbschichtungen und deren Inventarien werden auf gestempelten Papiere von 8/16. Dre/ein Taler/zwey Taler/Silber-Münz/ nachdem die Sachen / worüber dieselbe auffgerichtet werden/wehrt seyn können/und der 10. Punct an die Hand giebet/ geschrieben.

XX.

Alle andere Zeugnisse/ Vollmachten ausserhalb Gerichts / item Promotorial - Schriften werden über Haupt auff gestempelten Papiere von 8. Dre Silber-Münze geschrieben.

XXI.

Alle Privilegien und Resolutiones, es mögen dieselbe entweder zur Verbesserung des Handels und der Manufacturen, oder zu Aufnehmung der Berg- Wercke gereichen / werden auf gestempelten Papiere von 2. Dal. Silb. Münze geschrieben.

XXII.

Alle Gebuhr-, Lehr- und Vermietungs-Brieffe sollen auf besiegelten Papiere von 16. Dre Silber-Münz geschrieben werden.

XXIII.

Hierunter müssen keine Missiven oder verschlossene Brieffe verstanden werden / wosern sie nicht solche Krafft als offene haben / das ist / wenn sie Donationes, Immisio-
nes

nes, Attesten, Testamenten und dergleichen mehr in sich begreifen. Es sollen auch hierunter nicht verstanden werden / die Protocollen, Regestraturen, Urtheils-Bücher/ Denckel-Bücher/ Erklärungen/ welche zwischen den Gerichten gewechselt werden/ Untersuchungen/ sampt Banco- und Kupffer-Zettel / viel weniger soll zugelassen seyn die Zölle und Accise hiemit zu graviren, welche auff den kleinen oder grossen Zoll- und Accise Contoiren angesaget werden.

XXIV.

Damit nun die Elenden und Armen von dieser Verordnung kein merklich Beschwer leyden mögen/ So wollen Wir vors erste/ das alle Supplicationes, welche von armen Leuten geschehen / von diesem gestempelten Papiere befreuet seyn sollen / und auff andern (Papiere) verfasst werden mögen / doch so / das auff solche Supplicationen das Wort Gratis gezeichnet werde: die andern aber sollen allein 2. Dre Silber-Münze geben. Item, das alle solcher armen Persohnen Schriften / welche weniger als 40. Dal. Silber-Münz betreffen / ebenfalls hievon ausgenommen seyn sollen.

XXV.

Diese Bezahlung ist so zuverstehen / das so wohl das Papier und der darauff gedrückte Stempel durch obberührte Taxa eingelöset seyn soll. Was aber das Pergamen betrifft / dasselbe muß absonderlich eingelöset/ und nachdem
B 3 Wehrte

Wehrte / wie es sonst ordinarie gekauffet wird / bezahlet werden.

XXVI.

Wie nun gemeldet ist / was für Schrifften und Acten auff gestempelten Papiere verfasst werden müssen ; So sollen / auch nach der Zeit / da berührtes Papier im Gange / und zu bekommen ist / keine von vorgemeldten Schrifften und Acten von einigem Wehrte seyn / weder vor Gerichte noch sonst / sondern so gehalten werden / als wenn sie nimmer geschrieben noch beliebt wären / wofern sie nicht auf gestempelten Papiere geschrieben / oder damit eingehesstet sind / wie denn auch dieselbe von niemand angenommen / und vor gültig gehalten werden sollen.

XXVII.

Wenn einer gestempelt Papier hat / aber vorfesslich solches vor minder Würde ausnimmt / als hier verordnet ist / der soll 4. mahl so viel als das Papier wehrt ist / an beyden Theilen / dem Beschlager und den Armen in derselben oder nechster Stadt / büssen / und dazu gehalten werden / entweder solches ümbschreiben und ändern zu lassen / oder in recht gestempelt Papier zu hessten / und hernach zu versiegeln.

XXVIII.

Wann jemand gefunden wird / der sich erkühnen sollte / mehrgemeldtes gestempelt Papiere zu mißbrauchen / mit Annehmung und Gebrauch falschen Siegels und

Nah

Nahmens / der soll ohne alle Gnade davor als ein Kronen Dieb gestraffet werden.

XXIX.

Weil auch etliche Schrifften von der Beschaffenheit seyn können / daß sie nicht so genau zu wardiren sind / so soll daß so verstanden werden / daß einen jeden zugelassen seyn soll / grösseren Stempel zu gebrauchen / wo es die Sache erfordert / aber keinen geringern.

XXX.

Wenn es sich begeben / daß einige Irrung oder Mißverständnis einreissen sollte / welche die Person / so dieses gestempelte Papier unter Händen / allein nicht richten oder ändern könnten / so soll Er dieselbe bey unserm Cammer-Collegio, welches / solcher Gestalt / daß der Ausschlag Ihm zur Nachricht und Folge dienen kan / abthun wird / angeben.

XXXI.

Solte aber einiger Zwist wegen dieses gestempelten Papiers entstehen und verursacht werden / so soll derselbe eigentlich unter unser Cammer-Collegium gehören / und also da von dem Fiscaln ausgeführet / und zum End-Urtheil befördert werden.

XXXII.

Was die Terminen betrifft / so soll diese Verordnung den 1. Februar. nechstfolgenden 1687. Jahres hier in Stockholm seinen Anfang nehmen / sonst aber in Schweden und allen auf dieser Seiten der See darunter liegenden Ländern den 15. Martii, imgleichen in Finlandt und Ingermanlandt den 1. nechstfolgenden Maji.

Wir

Wir befehlen demnach allen denen / so es gebühret / ins
sonderheit unsern Ober- Statthalter / General-Gouver-
neuren, Gouverneuren, Landshöfdingen / Statthaltern /
Bürgermeistern und Rath in den Städten / ungleichen als
len andern / die uns mit Gehorsam und Pflicht verbunden
sind / und unsern wegen zu thun und zu lassen haben / daß Sie
sich hiernach richten / und ernstlich Hand darüber halten
sollen / daß diese Verordnung recht in acht genommen und
derselben nachgekommen / auch im übrigen dem nachgelebet
werden möge / was hierin vor gut befunden / befohlen / gebos-
ten / und nach allen Umständen gesetzt ist / so lieb einem je-
den ist / unsern Zorn und Ungnade zu entweichen. Zu meh-
rer Gewisheit haben wir dieses mit eigener Handt unter-
schrieben / und mit Unsern Königl. Secret bekräftigen las-
sen. Datum Stockholm den 23. Decembr. Anno 1686.

CAROLUS.

